

Vorlage der Spezialkommission 2007/6 „Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes (WoV)“

vom 7. November 2007

07-131

Bericht des Kommissionspräsidenten

Ausgangslage

Die Spezialkommission hat die Vorlage des Regierungsrates über die Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes in zwei Kommissionssitzungen behandelt.

Die Vorlage wurde vom zuständigen Regierungsrat Heinz Albicker sowie von den Mitarbeitern aus der Verwaltung, Dr. Stefan Bilger, Departementssekretär FD, und Ursula Lichtenstein, wissenschaftliche Mitarbeiterin FD, kompetent in der Kommission vorgestellt und vertreten.

Die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen des Kantons Schaffhausen haben die flächendeckende Einführung von WoV am 27. November 2005 abgelehnt. Der heutige WoV-Versuchsbetrieb mit den insgesamt 10 WoV-Dienststellen stützt sich auf Art. 31a des Finanzhaushaltsgesetzes. Diese Rechtsgrundlage beinhaltet nur die Führung eines Versuchsbetriebes, nicht aber eine ausreichende Rechtsgrundlage für die definitive Einführung von WoV-Dienststellen. In der Volkabstimmung wurde immer wieder betont, dass eine flächendeckende Einführung von WoV zu teuer sei und nicht die Wirkung erziele, die versprochen worden sei. Der Regierungsrat beantragt nach einer umfassenden Überprüfung und einer Neuausrichtung des Projekts, lediglich einzelne, besonders geeignete Dienststellen definitiv als WoV-Dienststellen weiterzuführen.

Beratung in der Kommission

Eintretensdebatte

Die Kommission stimmte mit 10 : 0 Stimmen, bei 1 Enthaltung und 2 Absenzen, für Eintreten auf die Vorlage.

Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder sieht in der Vorlage eine sinnvolle Korrektur der 2005 vom Volk abgelehnten Vorlage (flächendeckende Einführung von WoV). Die Vorlage gibt den bis jetzt als WoV-Versuchsbetriebe geführten Dienststellen die Möglichkeit, die Dienststelle nun definitiv als WoV-Dienststelle zu führen. Die bisherigen WoV-Dienststellen haben ein gutes unternehmerisches Denken und sind sehr motiviert. Es werden nur noch ganze Abteilungen/Ressorts nach WoV-Grundsätzen geführt, welche ihre Wirkungen nach aussen, hauptsächlich bei verwaltungsexternen Zielgruppen, erzeugen.

Die Mitglieder der GPK sehen in der Weiterführung von WoV im Kanton keine Nachteile für ihre Arbeit.

Das Volk hat 2005 die flächendeckende Einführung von WoV abgelehnt. Diese Ablehnung macht es einigen Kommissionsmitgliedern nicht gerade einfach, bereits wieder zu einer Vorlage mit ähnlichem Inhalt Ja zu sagen.

In der Vorlage wird aufgezeigt, wie schwierig das Benchmarking zu vollziehen ist, hat doch jeder Kanton seine Eigenheiten. Das Fehlen solcher Vergleichsmöglichkeiten wird als Schwachpunkt in der Vorlage angesehen.

Ein weiterer Schwachpunkt ist das Führen von zwei verschiedenen Rechnungslegungssystemen in der gleichen Verwaltung. Ein moderner Betrieb kennt nur eine Rechnungsführung.

Die Ablehnung in der Stadt Schaffhausen ist für die definitive Einführung von WoV im Kanton auch nicht gerade förderlich.

Die Kommission ist aber in ihrer Mehrheit positiv auf die definitive Einführung von WoV eingestellt, sind doch die Abläufe und Organisationen mit WoV einfacher zu überprüfen.

Detailberatung

Finanzhaushaltsgesetz

Art. 31a

Es wurde der Antrag gestellt, Art. 31a so, wie er jetzt im geltenden Gesetz steht, ersatzlos zu streichen.

Die Begründung für die Streichung waren die folgenden:

- Die WoV wurde bei Ihrer Einführung 1996/1997 unter dem Stichwort „Benchmarking“ verkauft. Es wurde auf bessere Vergleichsmöglichkeiten innerhalb der Verwaltungen hingewiesen. In der vorliegenden Vorlage ist von dem, mit wenigen Ausnahmen, nichts enthalten.
- Zwei verschiedene Rechnungslegungssysteme innerhalb der gleichen Verwaltung sind nicht sinnvoll.
- In WoV-Betrieben Änderungen herbeizuführen, ist kompliziert, langsam und langatmig.
- Dem Antragsteller haben die WoV-Versuchsbetriebe nie gefallen. Es wurden trotz neuen Erkenntnissen nie Konsequenzen eingeleitet.

Die Kommissionsmehrheit lehnt diesen Antrag ab:

- WoV wurde nie ausschliesslich unter dem Stichwort „Benchmarking“ verkauft.
- Bei der Streichung von Art. 31a begraben wir die ganze Vorlage, auch für die Gemeinden.
- Aus der GKP oder dem Kantonsrat sind noch nie Klagen wegen der Führung von zwei verschiedenen Rechnungslegungssystemen gekommen.

Die Kommission lehnt den Antrag mit 7 : 2 Stimmen, bei 2 Enthaltungen und 2 Absenzen, ab.

Art. 31d

Mit 10 : 1 Stimmen wird Abs. 2 in Art. 31d ersatzlos gestrichen. Abs. 3 wird neu Abs. 2.

Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen

§ 70 b

In Abs. 1 wird das Wort „**und**“ vor dem Wort „oder“ eingefügt.

Mit der WoV-Motion kann eine Änderung des Leistungsauftrages oder des Globalbudgets oder beides verlangt werden.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Definitive Überführung von Dienststellen in die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung sowie die Rückführung von Dienststellen in das konventionelle System.

Keine Änderungen

Schlussabstimmungen**Finanzhaushaltsgesetz (Anhang 1)**

Mit **7: 2** (1 Enthaltung, 3 Absenzen) wird dem Finanzhaushaltsgesetz (Anhang 1) **zugestimmt**.

Geschäftsordnung (Anhang 2)

Mit **8: 0** (2 Enthaltungen, 3 Absenzen) wird der Geschäftsordnung (Anhang 2) **zugestimmt**.

Über-/Rückführung (Anhang 3)

Mit **8: 0** (2 Enthaltungen, 3 Absenzen) wird der Über-/Rückführung (Anhang 3) **zugestimmt**.

Für die Spezialkommission:

Richard Bühler, Präsident
Werner Bächtold
Peter Scheck (anstelle von Werner Bolli)
Martin Egger
Bernhard Egli
Charles Gysel
Eduard Joos
Richard Mink
Ruth Peyer
Alfred Sieber
Sabine Spross
Thomas Stamm
Gottfried Werner

**Gesetz
über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden
(Finanzhaushaltsgesetz)**

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

I.

Das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz) vom 26. Juni 1989¹ wird wie folgt geändert:

Art. 31a Globalbudgets und Leistungsaufträge

¹ Es können für einzelne Dienststellen Globalbudgets mit entsprechenden Leistungsaufträgen beschlossen werden. Der Kantonsrat bezeichnet die entsprechenden Dienststellen.

² Das Globalbudget wird als Saldo zwischen Aufwand und Ertrag der einzelnen Dienststelle festgesetzt. Das Globalbudget gibt entweder die Berechtigung, bis zum beschlossenen Betrag einen Aufwandüberschuss zu verursachen, oder die Verpflichtung, einen Ertragsüberschuss zu erzielen.

³ Bei einer Änderung des Leistungsauftrages oder der Leistungen ist das Globalbudget entsprechend anzupassen. Soweit bei den Beratungen des Voranschlages Änderungen des Leistungsauftrages oder des Globalbudgets beantragt werden, hat der Regierungsrat die Auswirkungen des Antrages aufzuzeigen.

⁴ Die Rechnung zu den Globalbudgets umfasst auch einen Rechenschaftsbericht über die erbrachten Leistungen und wird in einem Geschäftsbericht dargestellt.

Art. 31b Verfall des Globalbudgets

¹ Ein Globalbudget verfällt am Ende des Rechnungsjahres. Kann ein Vorhaben innerhalb der Rechnungsperiode nicht abgeschlossen werden, können die im Globalbudget dafür eingestellten, aber noch nicht beanspruchten Mittel auf die neue Rechnung übertragen werden. Wird das Vorhaben nicht weiterverfolgt, verfällt die Kreditübertragung.

² Bestand und Veränderungen von Kreditübertragungen werden mit entsprechender Begründung dem Kantonsrat im Geschäftsbericht zur Kenntnis gebracht.

Art. 31c Kosten-Leistungs-Rechnung

¹ In den Dienststellen mit Globalbudgets und Leistungsaufträgen wird Aufwand und Ertrag in einer Kosten-Leistungs-Rechnung erfasst und den Leistungen zugeordnet.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere. Er kann Ausnahmen vom Grundsatz in Absatz 1 vorsehen.

¹ SHR 611.100

Art. 31d Globalbudgets und Leistungsaufträge in den Gemeinden

¹ Die Gemeinden regeln die unbefristete Einführung von Globalbudgets und Leistungsaufträgen in einem allgemeinverbindlichen Erlass, welcher der Genehmigung des für die Gemeindeangelegenheiten zuständigen Departementes bedarf.

~~² Im Erlass kann vorgesehen werden, dass die Differenz zwischen Voranschlag und Rechnung ganz oder teilweise auf ein Spezialfinanzierungskonto übertragen oder aus einem Spezialfinanzierungskonto gedeckt wird. Das Spezialfinanzierungskonto darf eine angemessene Höhe nicht überschreiten. Fehlbeträge sind wie Bilanzfehlbeträge abzuschreiben.~~

³ ² Massgebend für die Gemeinderechnung sind die Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes und des Gemeindegesetzes. Die Gemeinden können für den Voranschlag beziehungsweise für die Rechnungslegung für einzelne Amtsstellen, Anstalten und Betriebe mit Globalbudgets und Leistungsaufträgen vom Kontenplan (Art. 80 Gemeindegesetz) abweichen.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen vom 20. Dezember 1999¹ wird wie folgt geändert:

Neuer Gliederungstitel nach § 70a:

1a. *WoV-Motion bei Dienststellen mit Globalbudget*

§ 70b *WoV-Motion*

¹ Jedem Ratsmitglied, dem Büro und den Kommissionen des Kantonsrats steht das Recht zu, durch eine Motion bei einer Dienststelle mit Globalbudget die Änderung des Leistungsauftrages und / oder des Globalbudgets zu verlangen (WoV-Motion). Die WoV-Motion ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag samt Begründung zu enthalten, auf welche Weise der entsprechende Leistungsauftrag und gegebenenfalls die entsprechenden Rechtsgrundlagen oder das Globalbudget zu ändern sind.

² Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen gelten die Bestimmungen über die Motionen sinngemäss.

§ 70c *Beratung der WoV-Motion*

¹ Die eingegangene WoV-Motion ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, sofern der Motionär bzw. die Motionärin die Beratung nicht im Zusammenhang mit dem Voranschlag oder dem Geschäftsbericht verlangt.

² Nach der Begründung durch das erstunterzeichnende Ratsmitglied und nach der Stellungnahme des Regierungsrates entscheidet der Kantonsrat über die Erheblichkeit der WoV-Motion. Dem Regierungsrat steht es frei, seine Stellungnahme schriftlich oder mündlich abzugeben.

³ Die eingereichte WoV-Motion kann im Einverständnis mit dem erstunterzeichnenden Ratsmitglied geändert oder zurückgezogen werden.

¹ SHR 171.110

§ 70d Wirkung und Erledigung der WoV-Motion

¹ Eine erheblich erklärte WoV-Motion verpflichtet den Regierungsrat, spätestens zusammen mit dem nächsten Voranschlag Bericht und Antrag zu unterbreiten.

² Mit Vorliegen des regierungsrätlichen Bericht und Antrages gilt die WoV-Motion als erledigt, es sein denn, der Kantonsrat beschliesst ausdrücklich deren ganze oder teilweise Aufrechterhaltung.

Gliederungstitel vor § 73: 3. Auftrag in Verwaltungsbereichen mit Globalbudget
Aufgehoben

§ 73

Aufgehoben

§ 74

Aufgehoben

II.

¹ Die Änderung der Geschäftsordnung tritt zusammen mit der Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Beschluss**betreffend die definitive Überführung von Dienststellen in die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung sowie die Rückführung von Dienststellen in das konventionelle System**

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen,

gestützt auf Art. 31a des Finanzhaushaltsgesetzes vom 26. Juni 1989²,

beschliesst:

I.

Für folgende Dienststellen und Betriebe der kantonalen Verwaltung werden ab dem Jahr 2009 Leistungsaufträge und Globalbudgets gemäss Art. 31a des Finanzhaushaltsgesetzes bewilligt:

- Schulzahnklinik
- KSD Datenverarbeitung
- Berufsbildungsamt
- Kantonsforstamt
- Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
- Tiefbauamt
- Vermessungsamt
- Steuerverwaltung
- Feuerpolizei
- Finanzkontrolle

II.

Folgende Dienststellen werden ab dem Jahr 2009 wieder nach dem konventionellen System in der Staatsrechnung geführt:

- Ausländeramt
- Drucksachen- und Materialzentrale/Lehrmittelverlag

III.

Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz wird bis auf weiteres als WoV-Versuchsbetrieb weitergeführt und als Spezialverwaltung in der Staatsrechnung aufgeführt.

IV.

¹ Dieser Beschluss ersetzt die Beschlüsse des Grossen Rates vom 2. Dezember 1996 und 8. Dezember 1997 betreffend Globalbudgets und tritt zusammen mit der Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes vom _____ in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: